

„Statut des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen“

I. Verfassung des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen

1. Aufgabe:

Der Beirat soll eine selbstständige Interessenvertretung von Einwohnerinnen und Einwohnern Kehls mit Beeinträchtigungen sein. Der Beirat wirkt bei allen Angelegenheiten mit, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats der Stadt Kehl liegen und Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen.

Dies bezieht sich insbesondere auf:

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeiteinrichtungen,
- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Integration von Menschen mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten
- Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet
- Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören.

Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheidet der Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen selbst, welche Themen er behandelt. Der Beirat kann jederzeit mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zu Themen, die Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen, an den Gemeinderat herantreten. Der Gemeinderat holt vor seiner Beschlussfassung zu Themen, die Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen, Informationen, Anregungen und Stellungnahmen des Beirats ein. Der Beirat ist hierzu im Gemeinderat anzuhören. Daneben kann die Stadtverwaltung dem Beirat Themen, die den Zuständigkeitsbereich des Beirats betreffen, unmittelbar zur Beratung und Stellungnahme vorlegen.

2. Zusammensetzung

Der Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen besteht aus bis zu 23 Mitgliedern. Vorgesehen sind:

- 13 sachkundige Personen (mit verschiedenen Beeinträchtigungen)
- 4 Mitglieder des Gemeinderats
- 2 engagierte Personen, die im Netzwerk Inklusion vertreten sind¹

¹ Das Netzwerk Inklusion ist ein Zusammenschluss von Vertreter/innen verschiedener Institutionen, die sich mit dem Thema „Inklusion“ und dies betreffenden aktuellen Geschehnissen und Fragestellungen in Kehl beschäftigen. Das Netzwerk steht unter der Leitung der Stadt Kehl (Fachbereich Bildung, Soziales und Kultur).

- ein/e Vertreter/in des Jugendgemeinderats

Der Oberbürgermeister soll kompetente Vertreter/innen der Verwaltung entsenden.

Die 13 sachkundigen Personen sollen die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen repräsentieren. Diese sind:

- Menschen mit Gehbehinderung bzw. Mobilitätseinschränkung
- Menschen mit körperlicher Behinderung
- Menschen mit Behinderung aufgrund chronischer Krankheit
- Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
- Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung
- Menschen mit Sehbehinderung / Blindheit
- Menschen mit Hörbehinderung / Gehörlosigkeit
- Menschen mit Sprachbehinderung
- Menschen mit Anfallsleiden
- Menschen mit Autismus
- Menschen mit einem Kind mit Beeinträchtigung
- Jugendliche mit Beeinträchtigung
- ein/e Angehörige/r eines Menschen, die/der wegen ihrer/seiner Behinderung in einer stationären Wohnform lebt und nicht für sich selbst sprechen kann

Im Falle, dass keine Personen mit einer bestimmten Beeinträchtigung als Mitglied des Beirats gewonnen werden können, wird der für sie vorgesehene Platz im Beirat durch Personen mit anderen Beeinträchtigungen besetzt, sodass die Anzahl von 13 sachkundigen Personen erreicht wird.

Personen, die auf die Hilfe einer Assistenzkraft angewiesen sind, können diese mitbringen. Um die Selbstbestimmung aller sachkundigen Personen zu gewährleisten spricht die Assistenzkraft jedoch nicht als Vertreter/in der Person, der sie hilft, sondern vermittelt lediglich, wenn nötig, deren Anliegen..

Themengebunden können weitere Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung oder Vertreter/innen anderer Organisationen zu den Sitzungen eingeladen werden.

3. Berufung

Die Berufung der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen erfolgt durch den Gemeinderat. Für die erste Berufung soll die Verwaltung eine Vorschlagsliste vorlegen, an welche der Gemeinderat nicht gebunden ist. Für spätere Berufungen soll der Beirat eigene Vorschläge machen, die der Gemeinderat vorrangig berücksichtigen wird.

4. Voraussetzungen für Mitgliedschaft im Beirat

Personen, welche als sachkundige Personen i.S. dieses Statuts Mitglied des Beirats sein möchten, müssen

- Einwohner/innen Kehls,
- mindestens 16 Jahre alt
- und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sein. Diesen erhalten Personen ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Eine

Ausnahme vom Erfordernis eines Schwerbehindertenausweises besteht bei Angehörigen eines Menschen, der wegen seiner Behinderung in einer stationären Wohnform lebt und nicht für sich selbst sprechen kann.

Mitglieder des Beirats müssen nicht geschäftsfähig sein. Personen, welche eine/n gesetzliche/n Betreuer/in haben, nehmen, soweit erforderlich, mit dieser/m an den Sitzungen des Beirats teil. Die/der Betreuer/in wird bei der Zahl der Mitglieder nicht berücksichtigt.

II. Geschäftsordnung

1. Vorsitz

Der/die Oberbürgermeister/in oder sein/e Vertreter/in im Amt kann an den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen teilnehmen. Er/Sie kann den Vorsitz führen. Er/Sie soll den Vorsitz führen, wenn der Beirat ihn/sie darum ersucht.

Aus den Reihen der Mitglieder wird ein/e Sprecher/in bestimmt, der/die zusammen mit einem/einer Mitarbeiter/in aus der Verwaltung die Sitzungsleitung übernimmt.

Zusätzlich zum/zur Sprecher/in werden folgende Ämter aus den Reihen der Mitglieder des Beirats bestimmt:

- 1 stellvertretende/r Sprecher/in
- 2 Schriftführer/innen
- 2 Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Bei Bedarf können die o. g. Ämter neu vergeben werden.

2. Öffentlichkeit

Sitzungen des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Vertreter des Jugendgemeinderats können auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Tag, Ort und Zeit der Sitzungen sollen rechtzeitig von der Stadtverwaltung wie Sitzungen des Gemeinderats bekannt gemacht werden. Bei Bedarf sollen Presseberichte gefertigt werden. Die Stadtverwaltung wird ersucht, die Menschen mit Beeinträchtigungen über die Sitzungen des Beirats in geeigneter Weise zu informieren.

3. Einberufung

Der Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Der/die Sprecher/in und der/die Vertreter/in in der Verwaltung legen die Termine einvernehmlich fest. Die Verwaltung wird ersucht, die Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen.

Bei Bedarf kann der/die Sprecher/in im Benehmen mit dem/der Mitarbeiter/in in der Verwaltung zusätzliche Sitzungen einberufen. Eine zusätzliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die regelmäßigen Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden von der Geschäftsstelle des Beirats im Einvernehmen mit dem/der Sprecher/in ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.

Die Verwaltung soll den Beirat schriftlich oder elektronisch einberufen und die Tagesordnung mitteilen. Die Fraktionen des Gemeinderats sollen ebenfalls eine Einladung erhalten. § 34 GemO über die Einberufung der Sitzungen wird entsprechend angewandt.

4. Befassungsantrag

Jede Person, die die Voraussetzungen eines Mitglieds des Beirats i.S. dieses Statuts erfüllt, kann jederzeit einen formlosen Befassungsantrag an den Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen richten. Der Beirat entscheidet nach Möglichkeit in der darauffolgenden Sitzung, spätestens aber in der übernächsten Sitzung, über die Behandlung eines solchen Antrags.

5. Vorschlags- und Anhörungsrecht

Der/die Sprecher/in des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen wird von dem ihm/ihr eingeräumten Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat im Sinne der gefassten Beschlüsse Gebrauch machen.

Der Beirat kann jederzeit schriftliche Anfragen, Anregungen und Forderungen an den/die Oberbürgermeister/in richten.

Die Stadtverwaltung soll den Beirat über relevante Vorgänge, Planungen und Vorhaben der Stadt rechtzeitig vorab informieren und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen, bevor eine Entscheidung in der Sache getroffen wird.

6. Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist an die Mitglieder des Beirats zu verteilen. Das Protokoll ist von dem/der Sprecher/in oder dem Verwaltungsmitarbeiter bis spätestens innerhalb einer Woche nach der Sitzung des Beirats zu fertigen und von dem/der Sprecher/in und zwei Mitgliedern des Beirats zu unterschreiben. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Gemeinderats und dem/der Oberbürgermeister/in übermittelt. Sie werden wie Niederschriften des Gemeinderats archiviert.

Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Beirats aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich zu machen.